

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 13. Juni 1967

42. Stück

- 171.** Bundesgesetz: Kapitalberichtigungsgesetz
172. Bundesgesetz: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften
173. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 34 Abs. 2 der Betriebsrats-Geschäftsordnung — BRGO. durch den Verfassungsgerichtshof
174. Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1968

171. Bundesgesetz vom 19. Mai 1967, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften oder des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus Gesellschaftsmitteln sind die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, und des Gesetzes vom 6. März 1906, RGrBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2. (1) Über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschließt die Hauptversammlung (Generalversammlung) mit der Mehrheit, die für die Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung (Erhöhung des Stammkapitals) nach Gesetz oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) erforderlich ist. Für die einzelnen Aktiengattungen bedarf es des im § 149 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 vorgesehenen Beschlusses der Aktionäre der einzelnen Gattungen auch dann nicht, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

(2) Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann nur mit Rückwirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres in einer solchen Hauptversammlung (Generalversammlung) beschlossen werden, der der vorausgehende festgestellte Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) vorliegt oder die über diesen beschlossen hat. Bei Aktiengesellschaften muß der Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen sein; ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk hindert jedoch dann nicht die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, wenn dies im Prüfungsbericht (Abs. 5) ausdrücklich erklärt wird. Die Gewinnbeteiligung der neuen Anteilsrechte beginnt, falls nicht anders

beschlossen wird, mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen worden ist.

(3) Nur in dem im Abs. 2 bezeichneten Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) ausgewiesene offene Rücklagen einschließlich eines Gewinnvortrages können umgewandelt werden, soweit ihnen nicht ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages gegenübersteht. Für bestimmte Zwecke gebildete Rücklagen können nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. Die gesetzliche Rücklage kann nur umgewandelt werden, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigt. Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung der Umstellungsrücklage (§ 12 Abs. 3 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954).

(4) Der der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) muß zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als neun Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(5) Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer Aktiengesellschaft beantragt, so hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Vorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Dieser Bericht ist durch den oder die zur Prüfung des Jahresabschlusses (Abs. 2) bestellten Abschlußprüfer gesondert zu prüfen; die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand, dem Aufsichts-

rat und der Hauptversammlung vorzulegen. Werden in dieser Gegenvorschläge gemacht, so hat (haben) der (die) Abschlußprüfer über sie vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung zu berichten; wird dieser Bericht mündlich erstattet, so ist er in der Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 111 Aktiengesetz 1965) anzuführen.

(6) Der Abschlußprüfung (Abs. 2) und der Prüfung gemäß Abs. 5 steht die aufsichtsbehördliche Prüfung (§ 259 Abs. 2 Aktiengesetz 1965) gleich.

§ 3. (1) Vom Vorstand (von den Geschäftsführern) ist bei der Anmeldung (bei Aktiengesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach seiner (ihrer) Kenntnis seit dem Stichtag des zugrunde gelegten Jahresabschlusses (Rechnungsabschlusses) bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensverminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegensteht, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre. Der Anmeldung ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (der Abschlußprüfer) und ein allfälliger schriftlicher Bericht zu Gegenvorschlägen (§ 2 Abs. 5) beizufügen.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat das Registergericht, wenn es gegen die Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund des vorgelegten Rechnungsabschlusses oder aus anderen Gründen Bedenken hat, der Gesellschaft die Prüfung des dieser Kapitalerhöhung zugrunde gelegten Rechnungsabschlusses durch einen Beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, einen Beideten Buchprüfer und Steuerberater, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder eine Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aufzutragen. Diese Prüfung kann durch eine gesetzlich vorgesehene aufsichtsbehördliche Prüfung ersetzt werden.

(3) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister ist das Nennkapital mit Rückwirkung gemäß § 2 Abs. 2 erhöht und diese Kapitalerhöhung durchgeführt. Bei der Eintragung ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

(4) Die neuen Anteilsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital kraft Gesetzes zu; ein entgegenstehender Beschluß ist nichtig.

§ 4. (1) Aktiengesellschaften können die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch

Ausgabe zusätzlicher Aktien ausführen, soweit sich aus § 5 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Zusätzliche Aktien und Zwischenscheine dürfen erst nach der Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) ausgegeben werden.

(2) Der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien ist so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen; Aktien im Nennbetrag von 100 S oder 500 S müssen jedoch nur ausgegeben werden, wenn das Grundkapital schon im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Aktien zerlegt ist, deren Nennbetrag auch auf 100 S oder 500 S lautet. Soweit Aktionäre einer Zusammenlegung von zusätzlichen Aktien auf solche mit höheren, gesetzlich zulässigen Nennbeträgen schriftlich zustimmen, können solche Aktien ausgegeben werden.

(3) Nach Eintragung des Beschlusses (§ 3 Abs. 3) hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die zusätzlichen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und hat anzugeben, um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist, in welchem Verhältnis auf die alten Aktien zusätzliche Aktien entfallen und daß die Gesellschaft Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten verkaufen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholt Aktien dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Bekanntmachungsblättern anzudrohen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Androhung kann im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft die nicht abgeholt Aktien für Rechnung der Beteiligten verkaufen.

§ 5. (1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt. Die Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) sind entsprechend anzupassen.

(2) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt. Das gleiche gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 Aktiengesetz 1965).

(3) Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. Aktiengesetz 1965) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum

Nr. 1108/59 und aus Nr. 1108/60,
alle Bfl., EZ. 139, sämtliche inlie-
gend in KG. Lustenau, Ger.-Bez.
Linz 5,543.115'—

zu Schilling

III. In Kärnten:
Verkauf

Das im Teilungsplan der Öster-
reichischen Bundesbahnen, Bundes-
bahndirektion Villach, B/V-27/65,
vom 25. Oktober 1965, GZ. 137/
1006-R-1965, rot angelegte neue
Grundstück Nr. 197/7 Wiese, EZ.
366, KG. St. Ruprecht, Ger.-Bez.
Klagenfurt 575.667'—

IV. In Tirol:
Verkäufe

a) Das in der Planurkunde der
Ingenieurkonsulenten für das Ver-
messungswesen Dipl.-Ing. Dr. Ri-
chard Eder und Dipl.-Ing. Ernst
Höflinger vom 5. September 1962,
GZ. 186/62, dargestellte Grundstück
Nr. 1043/6 (neu) Bahngrund und
das Grundstück Nr. 250 Bfl., beide
EB-Bucheinlage D der Kaiserin-
Elisabeth-Bahn im Abschnitt der
KG. Wörgl-Kufstein 398.100'—

b) Die im Teilungsplan des Inge-
nieurkonsulenten für Vermessungs-
wesen Dipl.-Ing. Hubert Klein-
lercher vom 13. November 1962,
GZ. 2358/62, grün umrandete und
mit 1-2-4-5-6-7-(1) umschriebene
Teilfläche des Grundstückes
Nr. 3454/2 Bahngrund der EB-
Bucheinlage D der Kaiserin-Elisa-
beth-Bahn, Bahnbestandsblatt
1. Abteilung, Abschnitt über die
KG. Kitzbühel-Land 92.680'—

§ 2. Der Erwerb auf Grund der in § 1, I, 1
angeführten Veräußerung unterliegt nicht der
Grunderwerbsteuer.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Schmitz

**173. Kundmachung des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung vom 3. Mai 1967 über
die Aufhebung einiger Worte im § 34 Abs. 2
der Verordnung des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung vom 8. August 1947,
BGBl. Nr. 221, über die Geschäftsordnung
und Geschäftsführung der Betriebsvertretun-
gen (Betriebsrats - Geschäftsordnung —
BRGO.) durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Ver-
fassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und ge-
mäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshof-
gesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Er-
kenntnis vom 7. März 1967, Zl. V 18/66-10 und
V 22/66-8, die Worte „... so kann er seine Ein-
wendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme
dem Betriebsinhaber unverzüglich bekanntgeben,
sofern der betroffene Dienstnehmer nicht selbst
der neuen Einreihung zustimmt.“ im § 34 Abs. 2
der Verordnung des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung vom 8. August 1947, BGBl.
Nr. 221, über die Geschäftsordnung und Ge-
schäftsführung der Betriebsvertretungen (Be-
triebsrats-Geschäftsordnung — BRGO.) als ge-
setzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kund-
machung in Kraft.

Rehor

**174. Kundmachung des Bundesministe-
riums für soziale Verwaltung vom 31. Mai
1967 über die Ermittlung der Richtzahl für
das Kalenderjahr 1968**

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in
der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes,
BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl
für das Kalenderjahr 1968 beträgt 1,064.

Rehor